

Vorschlag
des Ständigen Beirates

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes beschließen:

- I. Die Geschäftsordnung des Bundesrates, zuletzt geändert durch **Beschluß** vom 9. Juli 1993, wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.
- II. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Der Präsident des Bundesrates wird **ermächtigt**, die Neufassung der Geschäftsordnung bekanntzumachen.

Anlage

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

1. In § 23 Abs. 4 werden die Worte "eine eilbedürftige EG-Vorlage" durch die Worte "einen Eilfall" ersetzt.

2. Abschnitt IV a wird wie folgt neu gefaßt:

"IV a. Das Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Union

Artikel 23 Abs. 2, 4-6 GG

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen könnten, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

§ 2 EUZBLG

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten.

§ 45 a Zuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union an die Ausschüsse

(1) Der Präsident wählt aus den Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union diejenigen aus, welche für eine Beratung im Bundesrat in Betracht kommen, und weist sie den Ausschüssen zu. Der Präsident kann den Direktor mit der Auswahl und der Zuweisung der Unterrichtungen beauftragen. Jedes Land und jeder Ausschuss können verlangen, daß weitere Unterrichtungen den Ausschüssen zugewiesen werden.

(2) Die Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Unterrichtung soll möglichst beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Unterrichtungen, deren Eilbedürftigkeit (§ 45 d Abs. 2) bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung absehbar ist.

(3) Die Zuweisung wirkt bis zum Abschluß des Vorhabens in der Europäischen Union. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so sollen diese ihre Beratungen über Empfehlungen an den Bundesrat oder die Europakammer zeitlich abgestimmt durchführen, soweit dies möglich ist.

(4) Die beteiligten Ausschüsse haben während des Entscheidungsverfahrens in den Gremien der Europäischen Union die Aufgabe, die Vertreter der Länder fachlich zu begleiten, zu den Stellungnahmen des Bundesrates die Erfolgskontrolle durchzuführen und dem Bundesrat etwa notwendige Folgebeschlüsse vorzuschlagen.

Artikel 52 Abs. 3 a GG

Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45 b Europakammer

(1) Der Bundesrat bildet eine Europakammer, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten. Die Zuständigkeit der Europakammer richtet sich nach § 45 d.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Bundesrates als Mitglied in die Europakammer. Seine weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates sind stellvertretende Mitglieder der Europakammer.

(3) Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten den Zeitpunkt der Bestellung und Abberufung des Mitgliedes der Europakammer schriftlich mit. Die Mitteilung wird der Europakammer bekanntgegeben.

§ 45 c Vorsitzende der Europakammer

(1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache den Vorsitzenden, den ersten, den zweiten und den dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer.

(2) Endet das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so soll für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

§ 3 EUZBLG

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der Europäischen Union gibt die Bundesregierung dem Bundesrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist, soweit Interessen der Länder berührt sind.

§ 4 Abs. 1 EUZBLG

Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitwirken hätte, oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären, beteiligt die Bundesregierung vom Bundesrat benannte Vertreter der Länder an Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

§ 5 EUZBLG

(1) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

(2) Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft, ist insoweit bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; im übrigen gilt Absatz 1. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren. Stimmt die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, ist ein Einvernehmen anzustreben. Zur Herbeiführung dieses Einvernehmens erfolgt erneute Beratung der Bundesregierung mit Vertretern der Länder. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und bestätigt der Bundesrat daraufhin seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluß, so ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend. Die Zustimmung der Bundesregierung ist erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen des Bundes führen können.

(3) Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder zuständig wären.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EUZBLG

(1) Bei einem Vorhaben, bei dem der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder bei dem die Länder innerstaatlich zuständig wären oder das sonst wesentliche Interessen der Länder berührt, zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzu, soweit ihr dies möglich ist.

(2) Bei einem Vorhaben, das im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft, soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder übertragen. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden.

§ 7 EUZBLG

(1) Die Bundesregierung macht auf Verlangen des Bundesrates unbeschadet eigener Klage-rechte der Länder von den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen **Klagemög-lichkeiten** Gebrauch, soweit die Länder durch ein Handeln oder Unterlassen von **Organen** der Union in Bereichen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse betroffen sind und der **Bund kein Recht** zur Gesetzgebung hat. Dabei ist die gesamtsstaatliche Verantwortung des Bundes, **einschließ-lich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, zu wahren.**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung im Verfahren vor **dem Europäi-schen Gerichtshof** Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(3) Hinsichtlich der Prozeßführung vor dem Europäischen Gerichtshof stellt **die Bundesre-gierung** in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sowie für Vertrags**verletzungs-ver-fahren**, in denen die Bundesrepublik Deutschland Partei ist, mit dem **Bundesrat Einverneh-men her**, soweit Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der **Bund kein Recht** zur Gesetzgebung hat.

§ 45 d Zuständigkeit der Europakammer

(1) Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender **Vertraulichkeit** nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwir-kungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) Ein Eilfall liegt vor, wenn die Beschlußfassung des Bundesrates im **Hinblick** auf den Be-ratungsstand in den Gremien der Europäischen Union keinen Aufschub **bis zur nächsten** bereits einberufenen Sitzung des Bundesrates duldet.

(3) Ein Fall, in dem die Vertraulichkeit zu wahren ist, kann insbesondere vorliegen, wenn

1. dies in einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehen ist;
2. die Bundesregierung die vertrauliche Behandlung des Beratungsgegenstandes für erforderlich erklärt;
3. ein Land oder ein Ausschuß die vertrauliche Behandlung eines Beratungsgegenstandes anregen.

(4) Stellt der Präsident fest, daß die Zuständigkeit der Europakammer gegeben ist, weist er dieser den betreffenden Beratungsgegenstand zu, wenn er nicht den Bundesrat einberuft. Der Präsident kann den Direktor damit beauftragen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union Beratungsgegenstände der Europakammer zuzuweisen.

(5) Die Zuweisung eines Beratungsgegenstandes an die Europakammer steht bis zu deren Beschlußfassung der Beratung in den Ausschüssen und der Verhandlung und Beschlußfassung durch den Bundesrat nicht entgegen.

§ 45 e Vorbereitung der Sitzungen der Europakammer

(1) Die Sitzungen der Europakammer sollen durch die Ausschüsse vorbereitet werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

(2) Der Vorsitzende beruft die Europakammer ein, wenn ihr Zusammentreten erforderlich wird. Jedes Land kann die Einberufung der Europakammer zu einer ihr zugewiesenen Vorlage verlangen.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen so verkürzt werden, wie es der Beratungsstand erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung.

§ 45 f Öffentlichkeit

(1) Die Europakammer verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Soweit die Zuständigkeit der Europakammer auf der Wahrung der Vertraulichkeit beruht, beschließt sie über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Im übrigen ist § 17 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschlüsse der Europakammer und ihre Begründungen werden veröffentlicht, soweit die Europakammer nichts anderes beschließt.

§ 45 g Teilnahme an den Verhandlungen

An den Verhandlungen der Europakammer können auch Mitglieder und Beauftragte der Bundesregierung und Beauftragte der Landesregierungen teilnehmen; andere Personen nur, soweit der Vorsitzende dies zuläßt.

§ 45 h Anzahl der Stimmen, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Die Anzahl der Stimmen der Länder in der Europakammer richtet sich nach Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch Anwesende abgegeben werden. Zur Stimmabgabe sind das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder der Europakammer des Landes berechtigt.

(2) Die Europakammer ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

(3) Die Europakammer faßt ihre Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 45 i Vertreter der Länder

(1) Benennt der Bundesrat Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, so sind diese Vertreter an Beschlüsse des Bundesrates gebunden. Das den Vertreter stellende Land soll auf weitere Beschlüsse hinwirken, sofern im Hinblick auf den Fortgang der Verhandlungen hierzu Anlaß besteht. Auch jedes andere Land kann weitere Beschlüsse beantragen. Das gleiche kann ein Ausschuß empfehlen, dem der entsprechende Beratungsgegenstand zugewiesen ist.

(2) Die Vertreter berichten unverzüglich im Anschluß an eine Sitzung des jeweiligen Gremiums über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte. Die **Berichte** werden in der Regel schriftlich erstattet. Die Vertreter berichten darüber hinaus, **wenn** im Hinblick auf die Verhandlungen erneuter Beratungsbedarf besteht, oder wenn ein **Land** oder ein beteiligter Ausschuß dies verlangen.

§ 45 j Sitzungsbericht

Über die Sitzungen der Europakammer ist eine Niederschrift zu fertigen. **Diese** muß mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge und das Ergebnis der **Beratungen** enthalten. Der Bericht ist vertraulich, soweit die Verhandlungen vertraulich sind (§ 45 f Abs. 1 Satz 2-4).

§ 45 k Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 15 Abs. 3 und 5, §§ 16, 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 26 Abs. 3, §§ 29, 30 und 32 sind entsprechend anzuwenden."

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates dient der **Anpassung** der Geschäftsordnung an die durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) in das Grundgesetz eingefügten neuen Artikel 23 und 52 Abs. 3 a und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313). Die Neufassung folgt - soweit möglich - der Systematik des Abschnitts IV a der geltenden Geschäftsordnung.

B. Besonderer Teil

Zu § 23 Abs. 4

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 45 d.

Zu § 45 a Abs. 1 und 2

Die Bundesregierung leitet dem Bundesrat aufgrund von § 2 EUZBLG eine **außerordentlich große Zahl** von Papieren als Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu. § 45 a regelt die Auswahl aus diesen Papieren für die Beratung im Bundesrat und deren Ausschußzuweisung in Anlehnung an die Regelung der geltenden Geschäftsordnung.

Zu § 45 a Abs. 3 und 4

Die Bundesratsfachausschüsse sollen verstärkt zur fachlichen Begleitung und Kontrolle der Arbeit der vom Bundesrat benannten Ländervertreter nach §§ 4 und 6 Abs. 1 EUZBLG herangezogen werden. Deshalb soll die schon in der Vergangenheit bestehende **fortdauernde** Verantwortung der einzelnen Ausschüsse für die ihnen einmal zugewiesen **gewesenen** Europavorlagen weiter unterstrichen werden. Es ist daher zweckmäßig, die **durch die** Zuweisungsentscheidung für einen Ausschuß begründete Zuständigkeit für ein **Vorhaben** nicht mit der **ersten** Beschlußfassung des Bundesrates (oder der Europakammer) über eine **Stellungnahme** **enden** zu lassen, sondern sie bis zum Abschluß des Vorhabens auf **europäischer** Ebene aufrechtzuerhalten. Damit kann jedes Land durch sein Ausschußmitglied **erreichen** (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GOBR), daß der Ausschuß sich erneut mit einer ihm einmal zugewiesenen Vorlage

befäßt, solange diese im Rahmen der Europäischen Union nicht abgeschlossen ist. Ein förmlicher Antrag eines Landes oder ein Beschluß eines Ausschusses zur Wiederaufnahme eines Beratungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich. Wenn die erneute Behandlung eines Vorhabens darauf abzielt, einen Beschluß des Bundesrates oder seiner Europakammer herbeizuführen, ist durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen anzustreben, daß mehrere an der Beratung beteiligte Ausschüsse ihre Beratungen zeitlich so koordinieren, daß dem Plenum oder der Europakammer das ganze Spektrum der fachlichen Vorbereitung zur Verfügung steht. Die von den Ausschüssen im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind in Abs. 4 näher beschrieben.

Zu § 45 b Abs. 1

Mit § 45 b Abs. 1 macht der Bundesrat von der in Art. 52 Abs. 3 a GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, eine Europakammer einzurichten. Die Zuständigkeiten der Europakammer und die materiellen und formellen Voraussetzungen für ihr Tätigwerden anstelle des Bundesrates sind in § 45 d im einzelnen beschrieben.

Zu § 45 b Abs. 2 und 3

Die mitgliedschaftliche Zusammensetzung der Europakammer entspricht der der alten EG-Kammer. Damit ist es (wie auch bisher) möglich, daß jedes Land von Fall zu Fall entscheidet, welche Person bzw. welches Ressort seine Rechte in der Europakammer wahrnimmt. Die Länder können also je nach Sitzung und anstehender Tagesordnung intern frei unter politischen und fachlichen Gesichtspunkten über ihrer Vertretung entscheiden.

Zu § 45 c

Die Vorschrift regelt den Vorsitz in der Europakammer in Anlehnung an die Bestimmung für die alte EG-Kammer.

Zu § 45 d Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Europakammer. Die Europakammer kann nur tätig werden, wenn ihr ein Beratungsgegenstand ausdrücklich zugewiesen ist. Die Zuweisung ist nur in Eilfällen und in Fällen, in denen die Vertraulichkeit zu wahren ist, zulässig. Die Beschlußfassung der Europakammer anstelle des Bundesrates ist also die Ausnahme. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann die Europakammer alle Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union wahrnehmen.

Zu § 45 d Abs. 2

Die Definition des Eilfalls lehnt sich sprachlich an die bestehende Regelung des § 45 d Abs. 1 (alt) an. Die Einschätzung, ob die Behandlung eines Vorhabens wegen der in den Gremien der Europäischen Union abzeichnenden Entscheidungslage eilig ist, ist eine Prognoseentscheidung dar. Teilt die Europakammer die der Zuweisungsentscheidung zugrundeliegende Einschätzung mehrheitlich nicht, so hat sie die Möglichkeit, den betroffenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Angelegenheit so dem Bundesratsplenum zu überlassen. Darüber hinaus hat jedes Land die Möglichkeit, das Bundesratsplenum unverzüglich

einberufen zu lassen, auch wenn der Beratungsgegenstand der Europakammer zugewiesen ist (§ 45 d Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1).

Zu § 45 d Abs. 3

Der Absatz enthält eine gegenüber § 45 d Abs. 2 (alt) und 3 (alt) detailliertere Regelung des Zuweisungsgrundes der Wahrung der Vertraulichkeit. In Ziffer 1 lehnt sich die **Bestimmung** an § 45 d Abs. 2 (alt) an. Ziffer 2 greift den Gedanken des § 45 d Abs. 3 (alt) auf. Für die sonstigen Vertraulichkeitsfälle soll an die Willensbildung im Bereich des Bundesrates **angeknüpft** werden. Ein Ausschuß, dem ein Beratungsgegenstand zugewiesen ist, oder **ein Land** können vertrauliche Beratungen in der Europakammer anregen. Dies kann z. B. **im Rahmen** der Vorbereitung von Folgebeschlüssen geschehen (§ 45 a Abs. 4 letzte Alternative, § 45 i Abs. 1 Satz 2 und 3). Die Zuweisung an die Europakammer wegen zu wahrender **Vertraulichkeit** ermöglicht zwar grundsätzlich deren Beschlußfassung, schließt aber - wie **bei § 45 d Abs. 2** - die mehrheitliche Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder die **Einberufung** des Bundesratsplenums auf Antrag eines Landes keinesfalls aus (§ 45 d Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1).

Zu § 45 d Abs. 4

Der Absatz regelt die Zuständigkeit für die Zuweisung von Vorlagen an die **Europakammer**. Er ist sprachlich neu gefaßt, um sich besser in den Duktus des neuen § 45 d **einzufügen**. Eine sachliche Änderung ist mit der Neufassung nicht verbunden. Ob die **Voraussetzungen** für die Befassung der Europakammer vorliegen (also ob ein Eilfall gegeben oder die **Vertraulichkeit** zu wahren ist), ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu § 45 d Abs. 5

Die Vorschrift enthält die Klarstellung, daß die Zuweisung einer Vorlage **an die Europa-**kammer weder die Beratung der Vorlage in den Ausschüssen hindert, noch **die Möglichkeit** eines Landes, zur Verhandlung und Beschlußfassung über die Vorlage den **Bundesrat** einberufen zu lassen (§ 15 Abs. 1 GOBR).

Zu § 45 e

Absatz 1 enthält die für den Verfahrensablauf im Bundesrat wesentliche **Klarstellung**, daß die Ausschüsse des Bundesrates im Rahmen des zeitlich möglichen die Sitzungen der Europa-kammer vorbereiten sollen. Es ist den beteiligten Ausschüssen überlassen, **ihre Sitzungstätig-**keit so zu organisieren, daß sie die Vorbereitungsfunktion optimal wahrnehmen können. Die beiden folgenden Absätze regeln die Einberufung der Europakammer in **Anlehnung** an die Vorschriften für die EG-Kammer.

Zu § 45 f

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des Plenums für die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesrates für die Europakammer, soweit diese in Eilfällen **thor** wird. Satz 3 sieht wie **bisher** für den Fall, daß die Zuständigkeit der Europakammer auf der **Notwendigkeit** der Wahrung der Vertraulichkeit beruht, vor, daß der Vorsitzende von **Amts wegen** über den

Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen läßt. Die Beschlüsse der Europakammer werden veröffentlicht, es sei denn, daß sie etwas anderes beschließt.

Zu § 45 g

Die Vorschrift regelt das Rederecht in der Europakammer. Die Formulierung lehnt sich an § 18 Abs. 1 an. Da häufig mit kurzfristigen Einberufungen der Europakammer zu rechnen ist, ist auch Beauftragen der Bundes- und Landesregierungen das Rederecht eingeräumt. Es soll sichergestellt sein, daß sich möglichst jedes Land in der Kammer artikulieren kann, auch wenn es im Einzelfall nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten ist.

Zu § 45 h

Absatz 1 wiederholt die Festlegungen des Art. 52 Abs. 3 a GG. Der dort in Bezug genommene Art. 51 Abs. 2 ordnet für die Europakammer die gleiche Stimmengewichtung wie für das Bundesratsplenum an. Aus dem ebenfalls für die Europakammer geltenden Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG folgt, daß diese Stimmen nur einheitlich und durch Anwesende abgegeben werden können. Das in der EG-Kammer praktizierte Umfrageverfahren (§ 45 i a.F.) besteht daher in der Europakammer nicht mehr. Schon die politische Bedeutung, die die in der Europakammer zu treffenden Entscheidungen zumeist haben werden, läßt es erforderlich erscheinen, daß auch in der Europakammer nur Mitglieder der Landesregierungen zur Stimmabgabe berechtigt sind. Die Absätze 2 und 3 regeln die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Europakammer entsprechend den für den Bundesrat geltenden Bestimmungen (§ 28, Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG).

Zu § 45 i

Absatz 1 regelt die Tätigkeit der Vertreter der Länder für Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sowohl in Gremien der Europäischen Union als auch in vorbereitenden Ressortbesprechungen mit der Bundesregierung. Inhaltlich sind die Ländervertreter an die Beschlüsse des Bundesrates gebunden, auf deren rechtzeitige Anpassung an die Verhandlungslage die Vertreter zu achten haben. Besonders verantwortlich ist das den Vertreter stellende Land. Darüber hinaus kann auch jedes andere Land beantragen, daß neue Beschlüsse entsprechend der Verhandlungslage gefaßt werden. Das gleiche kann ein Ausschuß verlangen, dem der entsprechende Beratungsgegenstand zugewiesen ist. Absatz 2 statuiert die Pflicht zur Berichterstattung und damit die wichtige Aufgabe der benannten Vertreter, den Bundesrat unverzüglich über die Umsetzung seiner Beschlüsse auf dem laufenden zu halten. Schon § 45 a Abs. 3 und 4 gibt jedem Land die Möglichkeit, die Erörterung eines Berichtes eines Vertreters in einem der zuständigen Ausschüsse zu verlangen. Darüber hinaus können jedes Land und jeder beteiligte Ausschuß ergänzende Berichte verlangen.

Zu § 45 j

Die Vorschrift regelt die Dokumentierung der Sitzungen der Europakammer. Der in der EG-Kammer immer vorgesehene wörtliche Bericht (wie beim Bundesratsplenum) wird nicht mehr zwingend vorgeschrieben, um bei Sitzungen der Europakammer mit eher technischem Inhalt im Hinblick auf den mit der Aufnahme wörtlicher Berichte verbundene personellen und finanziellen Aufwand mehr Flexibilität zu haben. Bei politisch bedeutsamen Sitzungen der Europakammer wird es in der Praxis bei dem wörtlichen Bericht bleiben. Die Mindest-

fordernisse des Sitzungsberichts orientieren sich jedoch im wesentlichen an den Erfordernissen für Ausschußprotokolle.

Zu § 45 k

Es handelt sich darum, wie bisher die Anwendung einer Reihe von Verfahrensvorschriften des Bundesratsplenums für die Europakammer anzuordnen. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist die Streichung der Übernahme der Regeln über die Sitzungsleitung (diese erscheint zu unflexibel) und der Vorschrift über den Sitzungsbericht (s.o.) vorgesehen.

26.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, seine Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluß vom 9. Juli 1993, gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes entsprechend dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 820/93 zu ändern.